

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2953.

No. 102.

Mittwoch, den 23. Dezember.

1903.

Bekanntmachung.

Die Annahme der Paketsendungen mit Wertangabe, sowie der Einschreibpakete erfolgt während der diesjährigen Weihnachtszeit, und zwar vom 19. bis einschl. 24. Dezember, in dem hiesigen Postamt, Zimmer No. 67 (Ausgabe für gewöhnliche Pakete).

Wiesbaden, den 11. Dezember 1903.
Kaiserliches Postamt.
Schwarz.

Polizei-Verordnung

über den Verkehr mit Kuhmilch.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Reichsärztlichen Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 28. November 1889 und 8. Mai 1890 mit Zustimmung des Gemeinderates für den Stadtkreis Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Der Verkehr mit frischer, abgekochter und sterilisierter Kuhmilch, saurer Milch und Buttermilch ist im gesundheitlichen Interesse der Bevölkerung einer polizeilichen Überwachung unterworfen.

Anzeigepflicht.

§ 2. Wer in Wiesbaden gewerbsmäßig Kuhmilch einführt, feilhalten oder verkaufen will, hat bei der Königl. Polizei-Direktion unter Angabe der Eigenschaften anzuzeigen. Ebenso ist jede Neuerrichtung und Verlegung eines Betriebes, sowie jede Eröffnung eines Zweiggeschäftes innerhalb der Stadt anzuzeigen. Die Anzeige ist schriftlich zu erlassen oder mündlich zu Protokoll zu geben und zwar für neue Betriebe spätestens 24 Stunden vor der Eröffnung, für bereits bestehende spätestens am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Der Milch von auswärts in die Stadt einzuführen, sie dort feilhalten oder verkaufen, hat auf Verlangen der Königl. Polizei-Direktion durch eine Bescheinigung eines beamteten oder eines hierzu von der Königl. Polizei-Direktion zugelassenen approbierten Tierarztes den Nachweis zu führen, daß in den bezüglichen auswärtigen Bezugsquellen und landwirtschaftlichen Betrieben die Hygiene und Reinigung, sowie der Gesundheitszustand der Kühe, ihre Haltung und die Beschaffenheit der Ställe, des Personal, die Behandlung der Milch u. s. w. den Vorschriften dieser Polizei-Verordnung entsprechen.

Bezeichnung der Verkaufsware.

§ 3. Die Verkäufer von Milch sind verpflichtet, die von ihnen feilgehaltenen Milchsorten entweder als „Kuhmilch“ oder als „Magermilch“ oder als „saure (dicke) Milch“ oder als „Buttermilch“ oder als „Rahm“ ausdrücklich zu bezeichnen und die für jede Sorte bestimmten Maßgefäße durch eine entsprechende Beschriftung und abdruckbare Aufschrift zu kennzeichnen.

Werden geschlossene Milchwagen in Gebrauch genommen, so ist die betreffende Aufschrift auf diesen an den betreffenden Rahmen anzubringen.

Kuhmilch ist solche Milch, die nach dem Melken in keiner Weise entrahmt oder verduimt ist.

Magermilch ist die durch Abdrücken des Rahms oder durch Centrifugieren erhaltene Vollmilch.

§ 4. Die in den Verkehr gebrachte Milch muß von allen Verunreinigungen und fremden Stoffen befreit sein. Insbesondere muß sie in einem sauberen Zustande der Reinheit zum Verkauf kommen, was bei einhändigem Steben eines Liters Milch in einem Gefäße mit durchsichtigem Boden ein Bodensatzmittel beobachtet werden kann.

§ 5. Vom Verkehr ausgeschlossen ist: a. Milch, die infolge bevorstehenden Abfalbens eine Veränderung erlitten hat, oder die in den ersten 10 Tagen nach dem Abkalben gewonnen ist.

b. Milch von Kühen, die an Milzbrand, Lungenseuche, Rauschbrand, Tollwut, Pocken,

Gelbsucht, Ruhr, Enteritiden, Blutvergiftung, namentlich Typhämie, Septicämie, fauliger Gebärmutter-Entzündung oder an anderen fieberhaften Erkrankungen leiden, sowie von Kühen, bei denen die Nachgeburt nicht abgegangen ist, oder bei denen krankhafter Ausfluß aus den Geschlechtsorganen besteht.

e. Milch von Kühen, die an Maul- und Rauschseuche, an Entertuberkulose oder an allgemeiner Tuberkulose, falls sie mit Abmagerung oder Durchfällen verbunden ist, leiden.

d. Milch von Kühen, die mit giftigen, in die Milch übergehenden Arzneimitteln (Arien, Brechweinstein, Nieswur, Opium, Gierin, Biotarzin und anderen die Milchbeschaffenheit beeinträchtigenden Stoffen) behandelt worden.

e. Milch, die Zusätze irgend welcher Art enthält.

f. Milch, die blau, rot oder gelb gefärbt, mit Schimmelpilzen belegt, bitter, faulig, schleimig oder sonstwie verändert oder verdorben ist, Mautreste oder Blutgerinself enthält oder über riecht.

§ 6. Milch von Kühen, welche an Tuberkulose, die nicht unter § 5 a fällt, erkrankt sind, darf nur abgekocht oder sterilisiert in den Verkehr gebracht werden. Saure und Buttermilch darf nicht aus solcher Milch oder aus Milch der unter § 5 a bis f bezeichneten Herkunft bereitet und muß im übrigen unter richtiger Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden.

§ 7. Aus Haushaltungen, in denen sich an Cholera, Pocken, Typhus, Niesfieber, Ruhr, Scharlach oder Diphtherie Erkrankte befinden, darf Milch so lange nicht in den Handel gebracht werden bis eine Bescheinigung des zuständigen Kreisarztes darüber beigebracht ist, daß die Krankheit erloschen oder die erkrankte Person aus der Haushaltung entfernt ist, und daß eine vollständige Desinfektion der Wohnräume, sowie der in der Milchwirtschaft zur Benutzung kommenden Gegenstände stattgefunden hat.

Die Königl. Polizei-Direktion kann den Verkauf von Milch aus solchen Grundstücken verbieten, auf welchen gesundheitsgefährliche Zustände herrschen, die nach dem Gutachten des zuständigen Kreisarztes geeignet sind, die Entstehung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten zu begünstigen. Das Einbringen von Milch nach Wiesbaden aus Ortschaften, in denen eine der in Absatz 1 erwähnten Krankheiten epidemisch auftritt, ist so lange verboten, bis der zuständige Kreisarzt bescheinigt hat, daß die Epidemie erloschen und die Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit beseitigt ist.

Vorschriften betreffend Reinhaltung der Kühe und der Melken.

§ 8. Die Kühe müssen sauber gehalten, ihre Euter vor dem Melken sorgfältig gereinigt werden. Die melkenden Personen haben vor dem Melken Hände und Arme mit Seife gründlich zu waschen, saubere Schürzen anzulegen und auch im übrigen sich der größten Sauberkeit zu befleißigen.

Personen, die mit Ausschlag bedeckt sind oder an ansteckenden oder eiterregenden Krankheiten (zu denen auch Blutschwären zu rechnen sind) leiden, dürfen weder das Melken der Kühe, deren Milch für den Verkehr bestimmt ist, selbst betreiben, noch sonst mit der Behandlung oder dem Vertrieb der Milch sich befassen. Dasselbe gilt von Personen, die mit ansteckenden Krankheiten in Verbindung kommen.

Beschaffenheit der Räume, in welchen Milch aufbewahrt wird.

§ 9. Die für den Verkauf bestimmte Milch darf nur in Räumen aufbewahrt werden, die stets sauber und ordentlich, insbesondere möglichst staubfrei gehalten, täglich ohne Ausnahme ausgiebig gelüftet und kühl gehalten werden. Diese Räume dürfen nicht als Wohn-, Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden, auch mit Schlaf- oder Krankenzimmern nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

Beschaffenheit der Stalls-, Transport- und Melkgefäße.

§ 10. Milch darf nur in solchen Gefäßen aufbewahrt und transportiert werden, in denen

sie keine fremdartigen Stoffe aufnehmen kann, Gefäße aus Kupfer, Messing oder Zink, Zinngefäße mit verletzter Glasur, gußeiserne Gefäße mit bleibender Emaille sind nicht gestattet.

§ 11. Als Transportgefäße dürfen nur gut gearbeitete hölzerne, ferner Weisblech- oder Glasgefäße, als Melkgefäße nur Weisblechgefäße verwendet werden. Die Transport- und Melkgefäße, mit Ausnahme der Glasgefäße, müssen so weite Oeffnungen haben, daß sie bequem innerlich mit der Hand gereinigt werden können.

Die an den Transportgefäßen etwa vorhandenen Zapfröhren dürfen nur aus Holz, Kupfer oder Messing bestehen. Bei Zapfröhren aus Kupfer oder Messing muß durch eine gut deckende Jimschicht die Bildung von Grünspan vollständig unmöglich gemacht werden.

§ 12. Stalls- und Transportgefäße müssen mit festschließenden Deckeln versehen sein. Strohdappeln, Papier und dergleichen dürfen als Verschluss- und Dichtungsmittel bei Milchgefäßen nicht benutzt werden. Gummiringe als Dichtungsmittel dürfen kein Blei enthalten.

Die Reinigung sämtlicher zur Verwendung kommender Gefäße hat mit reinem, abgekochtem Wasser zu geschehen. Ist Soda zur Reinigung verwendet worden, so ist eine gründliche Nachspülung mit abgekochtem Wasser erforderlich. Dem abgekochten Wasser heßt Wasser aus solchen zentralen Trinkwasserleitungen gleich, die von der staatlichen Aufsichtsbehörde genehmigt sind und bauernd sanitätlich beaufsichtigt werden.

§ 13. Milchgefäße dürfen auf Straßen oder in Haushalten, Öfen und Lofofahrten nicht ohne Aufsicht aufgestellt werden.

Beschaffenheit der Transportwagen.

§ 14. Zum Transport der Milch, soweit er nicht durch die Eisenbahn erfolgt, dürfen nur mit einem Reissender zu haltenden Rad- oder Hirschenantrieb versehenen Fahrzeuge benutzt werden. Die Milchgefäße müssen auf dem Fuhrwerk in einem von allen Seiten geschlossenen, mit Jims ausgekleideten Raum untergebracht sein, in welchem sie vor dem Einfluß der Witterung und vor Verunreinigungen aus der Umgebung vollkommen geschützt sind.

In dem für die Milchgefäße bestimmten Raum darf außer den zur Benutzung bei dem Verkauf der Milch bestimmten Melkgefäßen nichts anderes untergebracht sein.

§ 15. Sogenanntes Gespül, Rachenabfälle und andere saulige oder leicht saulende Gegenstände dürfen auf dem Milchwagen nur vollkommen abgefondert, auch überhaupt nur dann mitgeführt werden, wenn sie sich in Gefäßen mit dichtschließenden Deckeln befinden. Diese Gefäße sind nach jedermaliger Füllung wieder dicht zu schließen und von dem ihnen etwa anhaftenden Schmutz oder Abfall zu reinigen.

§ 16. Die Milchgefäßräume des Wagens müssen ebenso wie die zum Einstellen der Milchflaschen dienenden Fachböden und Flaschentürbe täglich einer gründlichen Reinigung unterzogen werden.

Die Rahmen an der Wagenwand geschlossener Milchwagen, die nur aus Holz oder gut verzinnem Kupfer oder Messing bestehen dürfen, sind ebenfalls täglich sorgsam zu reinigen.

Sondervorschriften für Kindermilch, Gesundheitsmilch u. s. w.

§ 17. Für die Verkäufer von „Kindermilch“, „Gesundheitsmilch“, oder Milch mit ähnlichen Namen, durch welche der Glaube erweckt wird, die Milch sei in gesundheitlicher Beziehung der gewöhnlichen Vollmilch vorzuziehen, gelten daneben noch folgende Bestimmungen:

Die Gewinnungs- und Verkaufsräumen für solche Milch werden besonders überwacht, ebenso der Betrieb, die Reinhaltung der Stallräume, der Aufbewahrungsräume und der Gefäße, wie auch der Gesundheitszustand, die Fütterung und die Haltung der Kühe.

Die Kühe sollen in geräumigen, hellen, luftigen Stallräumen untergebracht sein, die mit undurchlässigem, leicht zu reinigendem Fußboden und ebensolehen Krippen, mit Wasserleitung und guten Abflußvorrichtungen versehen sind. Im Stalle

dürfen nur zur Gewinnung von Kindermilch bestimmte Kühe aufgestellt werden.

Im Futter kann verabreicht werden:

1. **Wiesbaden.** Dasselbe muß gut gewonnen sein, frische Farbe und aromatischen Geruch besitzen, darf nicht mit giftigen Pflanzen und nicht in nennenswerter Weise mit wenig gekeimten Kräutern durchsetzt, nicht schimmelig, bumpy, staubig oder mit Befallungspilzen überzogen sein.

2. **Stroh von Halmfrüchten.** Dasselbe darf nicht dumpfen Geruch besitzen, nicht mit Befallungspilzen besetzt und nicht mit schädlichen Kräutern durchsetzt sein.

3. **Koggen- und Weizenkleie.** Dasselbe muß gut, unversehrt und nicht verdorben sein.

4. **Safer-, Gersten-, Roggen-, Weizen- und Raifschrot.** Dasselbe muß gut, unversehrt und nicht verdorben sein.

5. **Leinamelmehl.** nur in vorzüglicher Qualität.

6. **Getrocknete Bietreber.** nur in vorzüglicher Qualität.

Alle anderen Futtermittel sind verboten.

Der Gesundheitszustand der Kühe ist vor ihrer Einstellung durch den beamteten oder einen hierzu von der Königl. Polizei-Direktion zugelassenen approbierten Tierarzt zu untersuchen. Nur gesund befundene Kühe dürfen eingestellt werden.

Das Freisein von Tuberkulose ist frühestens vier Wochen, spätestens sechs Wochen nach der Einstellung durch die vom beamteten oder einem hierzu von der Königl. Polizei-Direktion zugelassenen approbierten Tierarzt ausgeführte Tuberkulin-Impfung nachzuweisen.

Die Untersuchung — nicht die Impfung — ist nach je drei Monaten zu wiederholen, während die Tuberkulin-Impfung alljährlich zu erfolgen hat. Ueber die Ausführung ist Buch zu führen. Die zur Überwachung zuständigen Beamten sind befugt, jederzeit Einsicht in das Buch zu nehmen.

Jede Erkrankung von Kühen an den in § 5 genannten Krankheiten ist — unbeschadet der zur Bekämpfung von Viehseuchen vorgeschriebenen Anzeigen an die Polizeibehörde — unverzüglich dem beamteten Tierarzt anzuzeigen. Derartig erkrankte Kühe, sowie an Verdauungsstörungen resp. Durchfall oder Leucht erkrankte oder der Tuberkulose verdächtige Kühe sind sofort bis zur Entscheidung des beamteten Tierarztes aus dem Stalle zu entfernen.

Die Benutzung von gebrauchtem Stroh oder Abfallstoffen als Streumaterial ist verboten.

Die Kindermilchfläche ist besonders sauber zu halten.

Beim Melken ist die mit den ersten Strichen gewonnene Milch zu beiseite zu lassen. Das Füttern darf erst nach dem Melken erfolgen.

Kindermilch darf nur in allseitig geschlossenen Bogen oder Kisten transportiert und in ungefärbten Glasgefäßen in den Verkehr gebracht werden. Im Sommer ist für Reinhaltung der Wagen Sorge zu tragen.

Beaufsichtigung des Milchhandels.

§ 18. Nicht nur den uniformierten Polizeiorganen, sondern auch den durch Kreisweite legitimirten Gesundheitsbeamten (Kreisarzt, Kreis-Tierarzt, Kreisassistenten, sowie sonstigen für diese Zwecke etwa von der Polizei ernannten Organen), ist jederzeit die Besichtigung und Revision der Verkaufsräume und Milchwagen, sowie der einzeln transportierten Milchgefäße und die Entnahme von Milchproben ohne weiteres zu gestatten. Insbesondere müssen auch in den Straßen die Führer von Milchwagen auf Erfordern jener Beamten sofort halten und eine Revision des Wagens nebst Inhalt zulassen.

Strofvorschriften u. s. w.

§ 19. Sofern nicht nach anderen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere nach dem Nahrungs- und Genussmittelgesetz vom 14. Mai 1879, eine höhere Strafe bewirkt ist, werden Übertretungen dieser Polizei-Verordnung mit Geldstrafe von 3 bis 30 M. oder mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

§ 20. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Februar 1904 in Kraft.
Wiesbaden, den 24. November 1903.
Der Polizei-Präsident, v. Schud.

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden

vom 22. bis einschl. 19. Dezember 1903.

Ware	Höchst. Preis.		Niedr. Preis.		Ware	Höchst. Preis.		Niedr. Preis.		Ware	Höchst. Preis.		Niedr. Preis.	
	1	2	1	2		1	2	1	2		1	2	1	2
1. Fruchtmarkt.														
Äpfel	per 100 Kg.	—	—	—	Äpfel	per 100 Kg.	—	—	—	Äpfel	per 100 Kg.	—	—	—
Birnen	per 100 Kg.	—	—	—	Birnen	per 100 Kg.	—	—	—	Birnen	per 100 Kg.	—	—	—
Orangen	per 100 Kg.	—	—	—	Orangen	per 100 Kg.	—	—	—	Orangen	per 100 Kg.	—	—	—
Äpfel	per 100 Kg.	—	—	—	Äpfel	per 100 Kg.	—	—	—	Äpfel	per 100 Kg.	—	—	—
Birnen	per 100 Kg.	—	—	—	Birnen	per 100 Kg.	—	—	—	Birnen	per 100 Kg.	—	—	—
Orangen	per 100 Kg.	—	—	—	Orangen	per 100 Kg.	—	—	—	Orangen	per 100 Kg.	—	—	—
Äpfel	per 100 Kg.	—	—	—	Äpfel	per 100 Kg.	—	—	—	Äpfel	per 100 Kg.	—	—	—
Birnen	per 100 Kg.	—	—	—	Birnen	per 100 Kg.	—	—	—	Birnen	per 100 Kg.	—	—	—
Orangen	per 100 Kg.	—	—	—	Orangen	per 100 Kg.	—	—	—	Orangen	per 100 Kg.	—	—	—
Äpfel	per 100 Kg.	—	—	—	Äpfel	per 100 Kg.	—	—	—	Äpfel	per 100 Kg.	—	—	—
Birnen	per 100 Kg.	—	—	—	Birnen	per 100 Kg.	—	—	—	Birnen	per 100 Kg.	—	—	—
Orangen	per 100 Kg.	—	—	—	Orangen	per 100 Kg.	—	—	—	Orangen	per 100 Kg.	—	—	—
Äpfel	per 100 Kg.	—	—	—	Äpfel	per 100 Kg.	—	—	—	Äpfel	per 100 Kg.	—	—	—
Birnen	per 100 Kg.	—	—	—	Birnen	per 100 Kg.	—	—	—	Birnen	per 100 Kg.	—	—	—
Orangen	per 100 Kg.	—	—	—	Orangen	per 100 Kg.	—	—	—	Orangen	per 100 Kg.	—	—	—
Äpfel	per 100 Kg.	—	—	—	Äpfel	per 100 Kg.	—	—	—	Äpfel	per 100 Kg.	—	—	—
Birnen	per 100 Kg.	—	—	—	Birnen	per 100 Kg.	—	—	—	Birnen	per 100 Kg.	—	—	—
Orangen	per 100 Kg.	—	—	—	Orangen	per 100 Kg.	—	—	—	Orangen	per 100 Kg.	—	—	—
Äpfel	per 100 Kg.	—	—	—	Äpfel	per 100 Kg.	—	—	—	Äpfel	per 100 Kg.	—	—	—
Birnen	per 100 Kg.	—	—	—	Birnen	per 100 Kg.	—	—	—	Birnen	per 100 Kg.	—	—	—
Orangen	per 100 Kg.	—	—	—	Orangen	per 100 Kg.	—	—	—	Orangen	per 100 Kg.	—	—	—
Äpfel	per 100 Kg.	—	—	—	Äpfel	per 100 Kg.	—	—	—	Äpfel	per 100 Kg.	—	—	—
Birnen	per 100 Kg.	—	—	—	Birnen	per 100 Kg.	—	—	—	Birnen	per 100 Kg.	—	—	—
Orangen	per 100 Kg.	—	—	—	Orangen	per 100 Kg.	—	—	—	Orangen	per 100 Kg.	—	—	—
Äpfel	per 100 Kg.	—	—	—	Äpfel	per 100 Kg.	—	—	—	Äpfel	per 100 Kg.	—	—	—
Birnen	per 100 Kg.	—	—	—	Birnen	per 100 Kg.	—	—	—	Birnen	per 100 Kg.	—	—	—
Orangen	per 100 Kg.	—	—	—	Orangen	per 100 Kg.	—	—	—	Orangen	per 100 Kg.	—	—	—
Äpfel	per 100 Kg.	—	—	—	Äpfel	per 100 Kg.	—	—	—	Äpfel	per 100 Kg.	—	—	—
Birnen	per 100 Kg.	—	—	—	Birnen	per 100 Kg.	—	—	—	Birnen	per 100 Kg.	—	—	—
Orangen	per 100 Kg.	—	—	—	Orangen	per 100 Kg.	—	—	—	Orangen	per 100 Kg.	—	—	—
Äpfel	per 100 Kg.	—	—	—	Äpfel	per 100 Kg.	—	—	—	Äpfel	per 100 Kg.	—	—	—
Birnen	per 100 Kg.	—	—	—	Birnen	per 100 Kg.	—	—	—	Birnen	per 100 Kg.	—	—	—
Orangen	per 100 Kg.	—	—	—	Orangen	per 100 Kg.	—	—	—	Orangen	per 100 Kg.	—	—	—
Äpfel	per 100 Kg.	—	—	—	Äpfel	per 100 Kg.	—	—	—	Äpfel	per 100 Kg.	—	—	—
Birnen	per 100 Kg.	—	—	—	Birnen	per 100 Kg.	—	—	—	Birnen	per 100 Kg.	—	—	—
Orangen	per 100 Kg.	—	—	—	Orangen	per 100 Kg.	—	—	—	Orangen	per 100 Kg.	—	—	—
Äpfel	per 100 Kg.	—	—	—	Äpfel	per 100 Kg.	—	—	—	Äpfel	per 100 Kg.	—	—	—
Birnen	per 100 Kg.	—	—	—	Birnen	per 100 Kg.	—	—	—	Birnen	per 100 Kg.	—	—	—
Orangen	per 100 Kg.	—	—	—	Orangen	per 100 Kg.	—	—	—	Orangen	per 100 Kg.	—	—	—
Äpfel	per 100 Kg.	—	—	—	Äpfel	per 100 Kg.	—	—	—	Äpfel	per 100 Kg.	—	—	—

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit darauf hingewiesen, daß am 1. Januar 1904 das Gesetz, betreffend Aenderung in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (R. G. Bl. S. 113) in Kraft tritt...

Bekanntmachung.

das Militär-Erhaltungsamt für 1904 betr. Unter Bezugnahme auf § 25 der deutschen Verordnung vom 22. Nov. 1888 werden alle dormalen sich hier aufhaltenden männlichen Personen, welche

- a) in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1884 einschließlich geboren und Angehörige des Deutschen Reiches sind,
b) dieses Alter bereits überschritten, aber sich noch nicht vor einer Rekrutierungsbehörde gestellt, und
c) sich zwar gestellt, über ihre Militärverhältnisse aber noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben,

hierdurch aufgefordert, sich in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Februar 1904 zum Zwecke ihrer Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle im Rathhaus, Zimmer No. 18 (Erdgeschoss) nur Vormittags von 9 bis 11 Uhr anzumelden und zwar:

- 1. Die 1882 und früher geborenen Militärpflichtigen.
Sonnabend, den 2. Januar 1904, mit dem Buchstaben A bis einschließlich E,
Montag, den 4. Januar 1904, mit dem Buchstaben F bis einschließlich K,
Dienstag, den 5. Januar 1904, mit dem Buchstaben L bis einschließlich O,
Mittwoch, den 6. Januar 1904, mit dem Buchstaben P bis einschließlich S,
Donnerstag, den 7. Januar 1904 mit dem Buchstaben T bis einschließlich Z.
2. Die 1883 geborenen Militärpflichtigen.
Freitag, den 8. Januar 1904, mit den Buchstaben A bis einschließlich D,
Sonnabend, den 9. Januar 1904, mit den Buchstaben E bis einschließlich H,
Montag, den 11. Januar 1904, mit den Buchstaben I bis einschließlich M,
Dienstag, den 12. Januar 1904, mit den Buchstaben N bis einschließlich R,
Mittwoch, den 13. Januar 1904, mit den Buchstaben S bis einschließlich U,
Donnerstag, den 14. Januar 1904, mit den Buchstaben V bis einschließlich Z.
3. Die 1884 geborenen Militärpflichtigen.
Freitag, den 15. Januar 1904, mit dem Buchstaben B,
Sonnabend, den 16. Januar 1904, mit den Buchstaben A, C, D,
Montag, den 18. Januar 1904, mit den Buchstaben E, F,
Dienstag, den 19. Januar 1904, mit den Buchstaben G, J,
Mittwoch, den 20. Januar 1904, mit dem Buchstaben H,
Donnerstag, den 21. Januar 1904, mit dem Buchstaben K,
Freitag, den 22. Januar 1904, mit dem Buchstaben L,
Sonnabend, den 23. Januar 1904, mit dem Buchstaben M,
Montag, den 25. Januar 1904, mit den Buchstaben N, O,
Dienstag, den 26. Januar 1904, mit den Buchstaben P, Q,
Mittwoch, den 27. Januar 1904, mit dem Buchstaben R,
Donnerstag, den 28. Januar 1904, mit dem Buchstaben S,
Freitag, den 29. Januar 1904, mit den Buchstaben T, U, V,
Sonnabend, den 30. Januar 1904, mit den Buchstaben W, X, Y, Z.

Die nicht hier geborenen Meldepflichtigen haben bei ihrer Anmeldung ihre Geburtsorte und die zurückgestellten Militärpflichtigen ihre Leistungsgrade vorzulegen. Die erforderlichen Geburtsregister werden von den Führern der Civilstandsämter der betreffenden Gemeinde kostenfrei ausgehändigt. Die hier geborenen Militärpflichtigen bedürfen eines Geburtscheines für ihre Anmeldung nicht.

Für diejenigen Militärpflichtigen, welche hier geboren oder domicilberechtigt, aber ohne anderweitigen dauernden Aufenthaltsort zeitig abwesend sind (auf der Reise begriffene Handlungsreisende, auf See befindliche Seeleute u. v. m.) haben die Eltern, Vormünder, Lehr-, Prob- oder Fabrikherren derselben die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Militärpflichtige Diensthöfen, Haus- und Wirtschaftsdienste, Handlungsbedienter, Handwerker, Lehrlinge, Fabrikarbeiter u. v. m., welche hier in Diensten stehen, Studirende, Schüler und Jülinge der heiligen Lehreinrichtungen sind hier gesondert zu berücksichtigen und haben sich hier zur Stammrolle anzumelden.

Militärpflichtige, welche im Besitze des Berechtigungscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst oder des Befähigungscheines zum Sechstruermann sind, haben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter ihre Zurückstellung von der Aushebung bei dem Civilvorstandenden der Ersatzkommission, deren Vorsitzpräsident von Schenk hier, zu beantragen und sind abdam von der Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle entbunden.

Die Unteroffiziere der Anmeldung zur Stammrolle in oben angegebener Zeit wird mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haft bis zu drei Tagen geahndet.

Militärpflichtige, welche mit Rücksicht auf ihre Familienverhältnisse u. v. m. Verzeihung oder Zurückstellung vom Militärdienst beantragen, haben die beschriebenen Anträge bis zum 1. Februar 1904 bei dem Magistrat dahier schriftlich einzureichen und zu begründen.

Nicht rechtzeitig eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1903. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Bez. die Unfallversicherung der bei Regiebetrieben beschäftigten Personen.

Der Ausgang aus der Heberolle der Versicherungs-Ausfall der Hesse-Nassauischen Baugewerks-Versicherungsgesellschaft für das Kalenderjahr 1903 über die von den Unternehmern zu zahlenden Versicherungs-Prämien wird während zweier Wochen, vom 22. d. M. ab gerechnet, bei der Stadthauptkasse im Rathhaus während der Vormittags-Dienststunden zur Einsicht der Beteiligten offengelegt.

Gleichzeitig werden die berechneten Prämienbeträge durch die Stadthauptkasse eingezogen werden. Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Zahlungspflichtige, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Prämienberechnung bei dem Gewerkschaftsvorstande oder dem nach § 21 des Unfallversicherungs-Gesetzes zuständigen anderen Organe der Versicherungsgesellschaft Einspruch erheben. (§ 28 des Gesetzes.) * Wiesbaden, den 16. Dezember 1903. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Fischlinienplan zur Anlage zweier Fußwege zwischen Max- und Labstraße, östlich des Hauses Maxstraße 12 und westlich des Hauses Maxstraße 24, ist durch Magistrats-Beschluß vom 9. Dezember cr. endgültig festgelegt worden und wird vom 19. bis einschließlich 26. Dezember cr. weitere 8 Tage im neuen Rathhaus, 1. Obergeschoss, Zimmer No. 38a, während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt. Wiesbaden, den 15. Dezember 1903. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 30. Dezember d. J., Vormittags, soll in dem Stadtwalde Distrikt „Unter dem Bahnhofs Nr. 4“ das nachfolgend beschriebene Gehölz an Ort und Stelle öffentlich meistbietend versteigert werden.

- 66 eigene Stämme von zusammen 16,91 Festm.,
75 eigene Stämme I. Klasse,
17 eigene Stämme II. Klasse,
24 Rmtr. eigenes Präggehölz,
265 Rmtr. buchenes Scheitholz,
212 Rmtr. buchenes Präggehölz,
4685 buchene Stämme.

Auf Verlangen wird bis zum 1. September 1904 Credit bewilligt. Zufammenkunft Vormittags 10 Uhr bei dem Förstlerhaus im Dombadetal. Wiesbaden, den 21. Dezember 1903. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Schlosser Heinrich Rietow, geboren am 29. Dezember 1871 zu Mannheim, zuletzt Maurermeister, wohnhaft, entzieht sich der Fürsorge für seine Familie, jedoch dieselbe aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden muß. Wir bitten um Mittheilung seines Aufenthaltsortes. Wiesbaden, den 17. Dezember 1903. Der Magistrat. Armenverwaltung.

Bekanntmachung.

Der Umbau der Häuser Friedrichstraße 9 und Markstraße 16 soll in 2 getrennten Losen, und zwar Los I Friedrichstraße 9 und Los II Markstraße 16 in General-Entwürfen vergeben werden.

Angebote hierfür sind verfaßt und mit entsprechender Aufschrift versehen bis spätestens Donnerstag, den 31. d. Mts., Mittags 12 Uhr, bei der Direction der städt. Wasser-, Gas- und Electr.-Werke Markstraße No. 16, Zimmer No. 6, einzureichen.

Die Bedingungen nebst Zeichnungen, unter welchen die Vergabung der Arbeiten erfolgt, sowie alle weiteren Anstöße können an den Bohdenlagen Vormittags von 10-11 Uhr in dem Geschäftszimmer Friedrichstr. 15, Zimmer No. 20, gegen Zahlung von 2 M. in Empfang genommen werden. Wiesbaden, den 19. Dezember 1903. Die Direction der städt. Wasser-, Gas- u. Electr.-Werke.

Verdingung.

Die Ausführung der Aemlynerarbeiten für den Neubau des Reichshauses und chemischen Laboratoriums des städtischen Krankenhauses hierher soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im hiesigen Verwaltungsgelände, Friedrichstraße 15, Zimmer No. 9, eingesehen, die Verdingungsunterlagen auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einzahlung von 50 Pf. bezogen werden.

Verfaßte und mit der Aufschrift „S. N. 53“ versehene Angebote sind spätestens bis Samstag, den 2. Januar 1904, Vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformularen eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Jahresfrist: 30 Tage. Wiesbaden, den 21. Dezember 1903. Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau.

Bekanntmachung.

Zur Hinblick auf das demnächst beginnende neue Biersjahr werden hiermit diejenigen Hauseigentümer, Hausverwalter oder Pächter, welche wünschen, daß die Reinigung der Sand- und Fettfänge in ihren Kasträten durch das Stadtbauamt auf ihre Kosten bewerkstelligt werde, gebeten, die hierzu erforderlichen schriftlichen oder mündlichen Anmeldungen schon jetzt beizugeben zu wollen, damit die Aufnahme rechtzeitig erfolgen und abdam sofort zum 1. Januar n. J. mit der Reinigung begonnen werden kann. Für diejenigen Grundstücke, deren Einkassendatäre bereits durch das hiesige Reinigungsbüreau geneigt werden, ist eine erneute Anmeldung nicht mehr erforderlich.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1903. Abteilung für Sanitationswesen. Das Stadtbauamt.

Nassauische Landesbibliothek.

Verzeichnis der neu hinzugekommenen Bücher, die vom 21. Dechr. 1903 an im Lesezimmer ausgestellt sind u. dort vorausbestellt werden können.

Adressbuch, Offizielles, des Deutschen Buchhandels, Jahrg. 66, Leipzig 1904. Katalog d. Bibliothek der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin, Berlin 1903, Gsch. v. Prof. Dr. Liesegang, Westermann's Monatshefte, Bd. 91, Braunschweig 1902. Beilage zur Allgemeinen Zeitung, Jahrg. 1902, Bd. 1-4, München 1902. Falkenberg, H., Katholische Selbstvergiftung, Ein Beitrag z. d. Frage: Was soll der gebildete Katholik lesen? Kvelar 1903. Luther Martin, Werke, Kritische Gesamtausgabe, Bd. 27, Weimar 1903, Wacker, Theodor, Entwicklung der Sozialdemokratie in den zehn ersten Reichstagswahlen, Freiburg i. B. 1903. Staudinger, F., von Schultze-Delitzsch bis Kreuznach, Hamburg 1903, Gsch. v. Verfasser. Schramm-Macdonald, Hugo, Der beste Weg zum Erfolg durch eigene Kraft, A. 3, Kassel 1903, Marx, Karl, Zur Kritik der politischen Oekonomie, Berlin 1859. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. 1854, Leipzig 1903, Bartsch, Robert, Die Rechtsstellung der Frau als Gattin und Mutter, Leipzig 1903, Handbuch der Gesetzgebung in Preussen und dem deutschen Reich, Bd. 1: Das deutsche Reich von Graf Hue de Grais, Bd. 3: Heer und Kriegsmarine, T. 1 von Graf Hue de Grais, Berlin 1904. Punschart, Paul, Herzogensetzung u. Huldigung in Kärnten, Leipzig 1899. Pinner, Albert, Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896, Berlin 1903, Goltz, Colmar Freiherr v. d., Krieg- und Heerführung, Berlin 1901. Scharfnoor, v., Das Kgl. Preuss. Kadettenkorps 1859 bis 1892, Berlin 1902. Lasso, Orlando di, Sämtliche Werke, Bd. 5, Leipzig 1901, Gsch. vom Kgl. Preuss. Unterrichtsministerium, Bühne und Welt, Zeitschrift für Theaterwesen etc., Jahrg. 5, Halbj. 2, Berlin 1903, Jahrbuch der Königl. Preussischen Kunstsammlungen, Bd. 24, Berlin 1903, Gsch. von der Generaldirektion der Königl. Preuss. Kunstsammlungen, Kunsthronik, Neue Folge, Jahrg. 14, Leipzig 1903, Kunstgewerbeblatt, Neue Folge, Jahrg. 14, Leipzig 1903, Sydow-Wagner, M. thod. Schulatlas, A. 11, Gotha 1903. Archiv, Internationales für Ethnographie, Bd. 15, Leiden etc. 1902, Roscher, Ausführliches Lexikon der griechischen und römischen Mythologie, Bd. 3, Abt. 1, Leipzig 1897-1902, Geschichtsblätter, Deutsche Monatschrift zur Förderung der landesgeschichtlichen Forschung, Bd. 4, Gotha 1903, Correspondenzblatt d. Gesamtvereins d. deutsch. Geschichts- und Altertums-Vereine, Jahrg. 1-12, Dresden 1853 bis 1864, Meißner, Regesten zur Geschichte der Salzburger Erzbischöfe, Wien 1836, Schweiz, Fränkische, A. 5, Erlangen 1903, Riezler, S., Geschichte Baierns, Bd. 5 und 6, Gotha 1903, Blumenthal, Max, Der preussische Landsturm von 1813, Auf archivalischen Grundlagen, Berlin 1900, Mollwo, Ludw., Hans Car v. Winterfeldt, Ein General Friedrich d. Großen, München 1899, Irmer, Georg, Hans Georg v. Arnim, Lebensbild eines protestantischen Feldherrn u. Staatsmanns, Leipzig 1894, Napoleon I. Dernieres lettres inédites par Léonoo de Bretonne, Tom. 1, 2, Paris 1903, Arnold, Hugo, Unter General v. d. Tann, Feldzugs-Erinnerungen 1870-71, Bd. 1, 2, München 1903, Weise, Osk., Aesthetik der deutschen Sprache, Leipzig 1903, Spindler, C., Vergeßmeinnicht, Stuttgart 1845, Hofer, Edm., Novellen, Stuttgart 1890, Polen, Wih. v., Liebe ist ewig, Roman, 1904, Saar, Ferd. v., Gedichte, Aufl. 3, Kassel 1904, Huch, Ricarda, Fra Celeste und andere Erzählungen, Leipzig 1899, Bauditz, Sophus, Aus dem Forsthaus, Novellenzyklus, Leipzig 1896, Gumpenberger, Hans v., Schwedische Lyrik, München 1903, Oldenberg, Herm., Die Literatur des alten Indiens, Stuttgart 1903, Wordsworth, Wih., Poetical works, Vol. 4 u. 6, London 1861, Gsch. v. Frau Dr. E. Velten, Ruskin, John, Ausgewählte Werke, Bd. 14, Leipzig 1903, Revus des Deux Mondes, Jg. 1903, T. 2, Paris 1903, Fogazzaro, Ant., Daniele Cortis, Romanzo, Mil. 1902, Bruns, Heinrich, Grundlinien des wissenschaftl. Rechnens, Leipzig 1903, Annalen, der Physik, 4. Folge, Bd. 11, Leipzig 1903, Fortschritte d. Physik im Jahre 1902, Braunschweig 1903, Zopf, W., Die Spaltpilze, Breslau 1883, Biedenkopf, Herm., Lehrbuch der Tierzucht, Ein Schulbuch, Berlin 1904, Oreschoff, M., Chemische Studien über Hopfen, Nürnberg 1887, Gsch. von Herrn Dr. Griesmayer, Benedixen, Niels, Untersuchungsbericht für Brauereien, Brennereien etc., Berlin 1897, Schubert, Katechismus für den Bahnwärter-Dienst, 10. A., Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1904, Bäumer, Ed., Geschichte des Badewesens, Breslau 1903, Magnus, Hugo, Der Aberglauben in der Medizin, Breslau 1903.

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche.

Militärgemeinde, Christvesper 4 Uhr: Div. Fr. Franke.
Freitag, den 25. Dezember. (1. Christtag).
Militär-Gottesdienst 8 1/2 Uhr: Div. Fr. Franke.
Hauptgottesdienst 10 Uhr: Dejan Bidel.
Kirchengesangsverein wirkt mit. Nach der Predigt Beichte und hl. Abendmahl.
Abendgottesdienst 5 Uhr: Fr. Schüller. Die Kollekte ist für die Idioten-Anstalt Schauern bestimmt.
Samstag, den 26. Dezember. (2. Christtag).
Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Riemendorff.
Abendgottesdienst 5 Uhr: Dejan Bidel.
Sonntag, den 27. Dezember. (S. u. Weibn.)
Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Schüller.
Abendgottesdienst 5 Uhr: Fr. Riemendorff.
Antwöche: Dejan Bidel.
Vergirische.
Freitag, den 25. Dezember. (1. Christtag).
Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Diehl. Nach der Predigt Beichte und hl. Abendmahl.
Abendgottesdienst 5 Uhr: Fr. Grein.
NB. Die Kollekte ist für die Idioten-Anstalt in Schauern bestimmt.

Samstag, den 26. Dezember. (2. Christtag).
Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Beeckenmann.
Abendgottesdienst 5 Uhr: Hilfsp. Grein.
Sonntag, den 27. Dezember. (S. u. Weibn.)
Hauptgottesdienst 10 Uhr: Hilfsp. Grein.
Abendgottesdienst 5 Uhr: Fr. Beeckenmann.
Antwöche. Taufen u. Trauungen: Hilfsp. Grein.
Verordnungen: Fr. Beeckenmann.

Kirchliche.

Donnerstag, den 24. Dezember.
4 Uhr: Christvesper, unter Mitwirkung der Ringkirchens. Fr. Friedrich. Die Kollekte ist für unsere armen Konfirmanden bestimmt.
Freitag, 25. den Dezember. (1. Christtag).
Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Lieber. (hl. Abendmahl.)
Abendgottesdienst 5 Uhr: Fr. Risch.
Die Kollekte ist für die Waisenkinder-Anstalt in Schauern bestimmt.
Tausen und Trauungen: Fr. Lieber.
Samstag, den 26. Dezember. (2. Christtag).
Hauptgottesdienst 10 Uhr: Fr. Friedrich.
Abendgottesdienst 5 Uhr: Weidmannsfeier in Sonntagsschule: Fr. Risch und Schloffer.
Tausen und Trauungen: Hilfsp. Schloffer.
Sonntag, den 27. Dezember. (S. u. Weibn.)
Hauptgottesdienst 10 Uhr: Hilfsp. Schloffer.
Abendgottesdienst 5 Uhr: Fr. Lieber.
Antwöche. Taufen und Trauungen: Fr. Lieber.
Verordnungen: Fr. Lieber.
Donnerstag, den 31. Dezember. (Silbentag).
Abendgottesdienst 5 Uhr: Fr. Friedrich.
Clarushaus.
1. Christtag. 10 Uhr: Fr. Risch. Nach der Predigt hl. Abendmahl.

Kapelle des Paulineuhofes.

Donnerstag, den 24. Dezember (hl. Weibn.) nachmittags 4 Uhr: Christvesper.
1. Feiertag, vorm. 10 Uhr: Hauptgottesdienst. Herr Generalinspizientent D. Maurer.
2. Feiertag, vorm. 10 Uhr: Hauptgottesdienst.
3. Feiertag, vorm. 10 Uhr: Hauptgottesdienst.
Nachm. 4 Uhr: Weihnachtsfeier des Kindergarten.
Evangelisches Vereinshaus, Platterstraße 2.
Freitag, den 25. Dez. (1. Christtag), abends 8 Uhr: Weihnachtsfeier des Ev. Männer- u. Jünglingsvereins. Ansprachen, Gesang und Vorträge, Aufführung des Glöckchens von Jambou (Melodram). Eintritt, Programm 25 Pf.
Samstag, den 26. Dez. (2. Christtag), abends 5 Uhr: Weihnachtsfeier der Sonntagsschule.
Ev. Männer- und Jünglingsverein.
Mittwoch, abends 8 1/2 Uhr: Gemeindefeier der Weihnachtsprogramm.
Donnerstag, abends 9 Uhr: Weihnachtsfeier im kleinen Kreis.
Freitag (1. Christtag), abends 8 Uhr: Weihnachtsfeier im großen Saale.
Christlicher Verein junger Männer, Lohstraße Rheinstraße 54, Part.
Mittwoch, abends 9 Uhr: Bibelgespräch der Jugend-Abt.
An beiden Weihnachtsfeiertagen nachm. um 3 Uhr an: Gesellige Zusammenkunft.

Evangelisches Gemeindehaus, Steingasse 5.
Das Lesezimmer ist Sonn- und Feiertags um 2-6 Uhr für Erwachsene geöffnet.
Lesezimmer: Versammlung junger Mädchen.
Frauenverein der Bergkirchen-Gemeinde.
Nachm. 4 1/2-7 Uhr.
Dienstag, den 29. Dezember, abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde. Fr. Grein. Jedermann ist herzlich eingeladen.

Akatholische Kirche, Schwalbacherstraße.
Freitag, den 25. Dezember (1. Weihnachtstag) vormittags 10 Uhr: Hochamt mit Predigt und Tedeum.

Samstag, den 26. Dezember (2. Weihnachtstag) vormittags 10 Uhr: Amt mit Predigt und Kommunion. W. Krimmel, Pf.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.
Abelstraße 23.
Freitag, den 25. Dezember (heil. Christtag) vormittags 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst und hl. Abendmahl. Fr. A. Jäger.

Sonntag, den 27. Dezember (2. Weihnachtstag) vormittags 9 1/2 Uhr: Lesegottesdienst.
Sonntag, den 27. Dezember (S. u. Weibn.) vormittags 9 1/2 Uhr: Lesegottesdienst.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.
Obercaulstraße, Draniensstraße 7, 2. Stock.
Freitag, den 25. Dezember (1. Christtag) vormittags 10 Uhr: Lesegottesdienst.

Samstag, den 26. Dezember (2. Christtag) vormittags 9 1/2 Uhr: Beichte. 10 Uhr: Hauptgottesdienst. Nachmittags 3 Uhr: Christvesper.
Sonntag, den 27. Dezember (S. u. Weibn.) vormittags 10 Uhr: Lesegottesdienst. Fr. Hempfer.

Baptisten-Gemeinde, Draniensstr. 54, 2. St.
Freitag, den 25. Dezember (1. Weihnachtstag) vormittags 9 1/2 Uhr: Predigt. Nachm. 4 Uhr: Weihnachtsfeier der Sonntagsschule. Prediger C. Kartmann.

Methodisten-Gemeinde, Friedrichstr. 10, 2. St.
Freitag (1. Feiertag), vorm. 9 1/2 Uhr: Hauptgottesdienst.
Abends 7 Uhr: Weihnachtsfeier der Jugendgemeinde. Prediger J. Samsel.

Heilsarmee, Frankenstraße 13.
Jeden Abend 8 1/2 Uhr, Sonntags abends 10 Uhr: Versammlung. Jedermann willkommen.

Deutschkatholische (freirelig.) Gemeinde.
Freitag, den 25. Dezember (1. Weihnachtstag) vormittags 10 Uhr: Erbauung im Wahlhause.
Rathaus. Thema: Die Bedeutung der Christenmilde.
Lied: Freireligiöses Gebet. Der Herr ist für Jedermann frei. Prediger Welfer.
Sonntag, den 27. Dezember, nachm. 5 Uhr: Weihnachtsfeier für die religionschulischen Kinder im Wahlhause des Rathaus.
Donnerstag, den 31. Dezember, nachmittags 5 Uhr: Erbauung im Wahlhause des Rathaus. Der Zutritt ist für Jedermann frei. Prediger Welfer, Wilhelmstraße 2.